

**Niederschrift
über die Sitzung des
Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Metzenhausen
vom 17. November 2022**

Anwesend unter Vorsitz von:
Ortsbürgermeister Werner Nick

Beginn der Sitzung: 19.00Uhr
Ende der Sitzung: 22.15Uhr

Die Mitglieder:

Werner Roth	Ratsmitglied u. 1. Beigeordneter
Kurt Kilb	Ratsmitglied u. Beigeordneter
Gerhard Klingels	Ratsmitglied
Volker Klingels	Ratsmitglied
Markus Klein	Ratsmitglied
Joachim Hähn	Ratsmitglied

Abwesend: -entschuldigt

Ferner anwesend:

Revierleiter Helmut Michel (neu 1)

Bettina Klingels
Dagmar Flesch

Die Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ortsgemeinderates wurden festgestellt. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Tagesordnung -öffentlich-

Nach Begrüßung der Anwesenden stellte der Ortsbürgermeister den Antrag, um die ZUeit des Revierleiters nicht länger als notwendig zu beanspruchen, die Tagesordnungspunkte 1+2 zu tauschen.

Die anwesenden Gemeinderatsmitglieder stimmten dem Antrag einstimmig zu.

1a) Beratung und Beschlussfassung über den Forstwirtschaftsplan 2023

Der Revierleiter fasste wie jedes Jahr die Ereignisse des ablaufenden Forstwirtschaftsjahres zusammen.

Zum Glück war das Jahr durch keine großen Stürme gezeichnet, Wasser fehlt noch immer, der Käfer bleibt im Frühjahr und Sommer friedlich, auch ab Herbst wird kein dramatischer Anstieg erwartet. Allerdings sehen die Experten für 2023 die Lage bezüglich Käfer kritisch. Die Preise auf dem Holzmarkt sind durch Verträge noch fixiert, werden sich aber im nächsten Jahr durch steigende Zinsen und dadurch weniger Bauvorhaben etc. negativ entwickeln. Preisschwankungen sind enorm, kaum vorhersehbar. Vorschlag des Revierleiters, Durchforstungsmaßnahmen sollten verschoben werden, Holz nur geerntet werden wenn es auch verkauft werden kann. Schlechte Aussichten, was den Preise betrifft, bieten die Douglasie und Lärche. Gute Aussichten hingegen bieten Eichen- und Buchenstammholz sowie der Industrieholzmarkt. Industrieholz bringt bis u 50€/fm. Brennholz sollten sich Interessenten in 2022/2023 sichern, vermutlich wird keines in der Folgesaison angeboten. In 2022 waren 240fm Einschlag geplant. Die Durchforstung in Abt.:1 ist gezeichnet, kann/soll auf nächstes Jahr verschoben werden, wenn der Rat damit einverstanden ist. Die Eichenpflanzung hat lange durchgehalten, die meisten werden wohl in 2023 wieder ausschlagen. Es gibt vielleicht einen Zuschußtopf für die Nachpflanzung. Haushalt sieht durch die Einbeziehung der Pachteinahmen aus der Windenergie gut aus. Eine Brennholzmenge, überwiegend Buche, von ca. 60fm (85rm) kann in 2022/2023 angeboten werden. Aktuell liegen die Preise im Staatswald für Buche bei 55€/fm. Das vorgesehene Kontingent von 450-500rm ist aber schon seit Oktober vergriffen.

Weiterhin besteht auch die Wegebauförderung für die Instandsetzung von Waldwegen iun Schotterausführung. Die Förderung kann bis zu 70% betragen. Der Weg vom Hochbehälter Schwarzen nach Brühlbach gehört der Ortsgemeinde. Die Instandsetzung dieses Weges wäre möglich, wen Bedarf besteht. Die Ratsmitglieder sollten sich selbst einen Eindruck über den Zustand verschaffen und entscheiden ob die Notwendigkeit besteht. Der Revierleiter schätzt die möglichen Gesamtkosten auf ca.30k€, d.h., die Gemeinde müsste ca. 9k€ selber aufbringen.

Im Anschluss auf den Rückblick und die aktuelle Situation und auf das Brennholzangebot stellte der Revierleiter den Forstwirtschaftsplan für 2023 vor.

Nach dem vorgelegten Forstwirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2023 betragen die

Nettoerträge	85.550,00€
Nettoaufwendungen	29.150,00€
Es verbleibt somit ein Überschuss von	56.400,00€

Der Ortsgemeinderat stimmt nach Vortrag dem Forstwirtschaftsplan 2023 zu.

Maßnahmen, für die ein Zuschuss des Landes vorgesehen ist, dürfen erste begonnen werden, wenn die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn vorliegt oder die Zuweisung bewilligt wird.

Abstimmungsergebnis: -einstimmig- 7 Ja-Stimmen

1b) Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Brennholz an private Brennholzelbstwerber ab 2022/2023

Das Forstamt Simmern informierte mit Schreiben vom 02.09.2022 über die aktuelle Entwicklung in der Forstwirtschaft, insbesondere im Hinblick auf die Brennholzsaison 2022/2023 wie folgt:

Die Teuerungen der Energieträger Öl, Gas und Strom führen zu einer stark gestiegenen Nachfrage nach Brenn- und Energieholz.

Da Brennholz nur in begrenztem Umfang zur Verfügung gestellt werden kann, führt die gestiegene Nachfrage zu höheren Marktpreisen im Winter 2022/2023. Verstärkt

wird dieser Effekt durch die hohe Nachfrage dieser Holzsortimente aus der Holzverarbeitenden Industrie.

Die Revierleitungen orientieren sich bei der Holzernteplanung an den waldbaulichen

Erfordernissen, an Nachhaltigkeitsgrundsätzen in Bezug auf Holzzuwachs und

Nährstoffnachhaltigkeit der Böden, an Zertifizierungskriterien und an Naturschutzaspekten. Sie werden das Brennholzpotential im vorgenannten Rahmen für den Winter 2022/2023 bereitstellen. Im Einzelfall kann die übliche Brennholzmenge moderat im Rahmen der Nachhaltigkeit erhöht werden. Es wird jedoch nicht möglich sein, die Holzerntemaßnahmen so zu steuern, dass ausschließlich Brennholzpolter einer Baumart bereitgestellt werden können. Private Brennholzkunden sollten sich darauf einstellen, dass zunehmend Mischpolter (Holz von verschiedenen Baumarten) angeboten werden.

Landesforsten Rheinland-Pfalz begegnet der veränderten Marktsituation in ihren Staatswäldern mit folgenden Maßnahmen:

- Moderate Erhöhung der Brennholzmengen im Rahmen der Nachhaltigkeit.
- Die Brennholzpreise im Staatswald werden um rd. 25 % angehoben.
- Damit Brennholz nicht „gehamstert“ wird, werden maximale Verkaufsmengen je Haushalt festgelegt. Für Holz aus den Staatswaldflächen des Forstamtes Simmern wird dies 10 Festmeter betragen.

Die waldbesitzenden Städte und Gemeinden, sind in Ihrem Stadt- oder Gemeindewald verantwortlich für die Festlegung ihrer Brennholzstrategie und ihrer Brennholzpreise für private Brennholzkunden.

Daher bittet das Forstamt um Beratung und Beschlussfassung über folgende Themen:

- Festlegung der Brennholzpreise je Festmeter und Raummeter
- Festlegung der Brennholzpreise je Baumartengruppe und für Mischpolter
- Beratung über die Einführung von Mengenkontingenten je Haushalt und ggf. Festlegung der Menge
- Ablauf des Brennholzvergabeverfahrens

Nach eingehender Beratung fasst der Gemeinderat folgenden Beschluss bzgl. der Brennholzpreise je Festmeter (fm):

€/fm

Eiche, Buche, Ahorn, Kirsche, Hainbuche

__35€/fm__

Die vorgenannten Preise gelten für durchschnittliche Verhältnisse, wobei die Revierleitung, je nach Bewertung unterschiedlicher Verhältnisse, hiervon abweichen kann.

die Abgabe von Brennholz erfolgt zunächst ausschließlich an Haushalte der
Ortsgemeinde

je Haushalt werden max. 8rm Festmeter abgegeben

die Abgabemenge ist unbegrenzt

Abstimmungsergebnis: -einstimmig- 7 Ja-Stimmen

Zum Thema Brennholzvergabe schlug der Revierleiter vor, eine entsprechende Anfrage mit vorgegebenem Preis, Menge und Termin über das Mitteilungsblatt zu veröffentlichen. Zum Schluss des Tagesordnungspunktes bat der Ortsbürgermeister den Revierleiter noch einige Worte über Schreiben "Empfehlung zum Förderprogramm "klimaangepasstes Waldmanagement" des Bundes zu verlieren. Er berichtete den ihm bekannten aktuellen Stand. Die Antragstellung für alle Gemeinden durch die VG. Er wies darauf hin, das schon viele Vorgaben von den Gemeinden erfüllt werden, die noch fehlenden auch machbar sind. Und das konkret von jeder Gemeinde noch der Beschluss gefasst werden müsse, ob sie teilnehmen möchten oder nicht. Dazu bot er an, in einer nächsten Sitzung bei der Beschlussfassung zu unterstützen. Die Ratsmitglieder waren sich einig dieses Angebot anzunehmen. Der Ortsbürgermeister bedankte sich beim Revierleiter für seine detaillierten Ausführungen an diesem Abend und werde für die Beschlussfassung "klimaangepasstes Waldmanagement.." rechtzeitig seine Unterstützung anfordern.

2) Genehmigung der Niederschriften der letzten Sitzung

Die Niederschrift vom 25.08.2022 lag allen Ratsmitgliedern im Vorfeld vor, es gab keine Beanstandung. Somit galt diese als genehmigt.

3) Neuregelung der Benutzung der öffentlichen Einrichtungen

Neuregelung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen aufgrund § 2b UStG

Sachlage:

Durch die Neueinführung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) zum 01.01.2017 wurde gesetzlich geregelt, dass auch juristische Personen des öffentlichen Rechts für bestimmte Leistungen Umsatzsteuer abführen müssen. Gemäß dieser Bestimmung, weisen juristische Personen des öffentlichen Rechts Unternehmereigenschaften nach § 2 Abs. 1 UStG auf, wenn sie selbstständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen ausüben, auch wenn die Absicht Gewinn zu erzielen fehlt.

Die öffentliche Hand bekam eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2020 um alle notwendigen Anpassungen in Bezug auf die Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht vornehmen zu können, diese Frist wurde coronabedingt bis zum 31.12.2022 verlängert.

Aufgrund der Änderung des Umsatzsteuergesetzes ist folglich auch eine Änderung der Regelung zur Benutzung der öffentlichen Einrichtungen notwendig.

Derzeit erfolgt die Vermietung der öffentlichen Einrichtungen privatrechtlich und würde somit ab dem 01.01.2023 grundsätzlich der Umsatzsteuerpflicht unterliegen. Bei einer Umstellung der Nutzung auf öffentliches Recht im Rahmen einer Satzungsregelung kommt die Umsatzsteuerpflicht weitestgehend nicht zum Tragen, da diese dann nur bei Umsätzen über 17.500,- € jährlich anzuwenden wäre.

a) Beschluss einer Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen

Nach Rücksprache mit dem Ortsbürgermeister Nick soll die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Ortsgemeinde künftig öffentlich-rechtlich geregelt werden.

Von der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg (VGV) wurden die vorhandenen Einrichtungen der Ortsgemeinde, welche grundsätzlich von der Ortsgemeinde zur Nutzung durch die Einwohner zur Verfügung gestellt werden in das Satzungsmuster der VGV Kirchberg aufgenommen und die Regelungen auf die Ortsgemeinde angepasst.

Der Entwurf der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen inkl. des Antragsformulars sind der Niederschrift als Anlage 1 beigelegt.

Der Ortsgemeinderat beschließt die vorliegende Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen.

Der Vorsitzende soll die Bekanntmachung der Satzung veranlassen.

Beratungsergebnis:

Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja 6	Nein 1	Enthaltungen 0
-------------------	----------------------------	----------------	------------------	--------------------------

b) Beschluss einer Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der öffentlichen Einrichtungen

Die derzeit gültigen Benutzungsentgelte der Ortsgemeinde wurden in das Satzungsmuster der VGV aufgenommen.

Zudem wurde eine Regelung für die Reinigung durch die Ortsgemeinde aufgenommen, soweit die Reinigung nicht ordnungsgemäß durch den Nutzer erfolgt.

Weiterhin soll es künftig möglich sein nicht nur den Sitzungsraum und den Saal, sondern auch die Küche einzeln, also ohne den Saal, anzumieten. Hierfür wurde eine gesonderte Gebühr festgesetzt. Das bisherige Entgelt für Beerdigungen wurde in eine Gebühr für kurzzeitige Nutzungen umgewandelt.

Der Entwurf der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der öffentlichen Einrichtungen ist als Anlage 2 beigelegt.

Der Ortsgemeinderat beschließt die vorliegende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der öffentlichen Einrichtungen.

Der Vorsitzende soll die Bekanntmachung der Satzung veranlassen.

Beratungsergebnis:

Einstimmig 7 Ja-Stimmen	Mit Stimmenmehrheit	Ja 7	Nein 0	Enthaltungen 0
-----------------------------------	----------------------------	----------------	------------------	--------------------------

c) Beschluss über die Abrechnung der Nebenkosten bei Benutzung der öffentlichen Einrichtungen

Sachlage:

Die Abrechnung der Nebenkosten (für Strom, Wasser, Heizung, etc.) sowie die Kosten für eine Ersatzbeschaffung von beschädigtem oder in Verlust geratenem Inventar der genutzten Einrichtung stellen keine Gebühren im Sinne des Kommunalabgabengesetz (KAG) dar.

Demnach erfolgt die Festsetzung dieser Kosten außerhalb der bereits beschlossenen Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der öffentlichen Einrichtungen.

Es werden folgende Kosten festgesetzt:

- Gemeindehaus m. Küche 50€/Veranstaltung
- Backesraum, Toilette, Küche sep. 15€/Veranstaltung
- Stromkosten: 0,80 € je kW/h (inkl. 19 % MwSt); 0,72 € pro kW/h (inkl. 7 % MwSt)
- Heizkosten: für die Zeit vom 01.10. - 30.04. pauschal 20 €/Tag (Auf- und
- Wasser- und Abbau inklusive)
- Abwasserkosten: 5,00 € pauschal pro Tag der Veranstaltung (Auf- und Abbau inklusive)

Für die Ersatzbeschaffung werden für das gängigste Inventar nachfolgende Kosten festgesetzt:

- Wasserglas _____ €
- Weinglas _____ €
- Sektglas _____ €
- Bierglas _____ €
- Schnapsglas _____ €
- Menüteller _____ €
- Suppenteller _____ €
- Kuchenteller _____ €
- Tasse _____ €
- Untertasse _____ €
- Menümesser _____ €
- Menüöffel _____ €
- Menügabel _____ €
- Kaffeelöffel _____ €
- Kuchengabel _____ €

Für beschädigtes oder in Verlust geratenes Inventar außerhalb der oben festgelegten Kosten, werden die Kosten nach dem tatsächlichen Neuanschaffungswert in Rechnung gestellt.

Beratungsergebnis:

Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltungen
7 Ja-Stimmen		7	0	0

d) Beschluss eines Ortsfremdenzuschlags für die Benutzung des Gemeindehauses

Der Ortsgemeinderat beabsichtigt einen Ortsfremdenzuschlag für die Nutzung des Gemeindehauses der Ortsgemeinde durch ortsfremde Bürger und Bürgerinnen zu beschließen. Ortsfremd sind demnach alle Personen, die nicht von dem § 2 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Ortsgemeinde Metzenhausen erfasst werden.

Der Ortsfremdenzuschlag der Ortsgemeinde Metzenhausen soll als privatrechtliche Forderung erhoben werden und soll sich prozentual auf die eigentlichen Benutzungsgebühren für die Benutzung des Gemeindehauses bzw. von Teilen des Gemeindehauses nach der Gebührensatzung beziehen. Der Betrag wird nicht durch Gebührenbescheid sondern aufgrund einer privatrechtlichen Vereinbarung (Vertrag) erhoben und mit den Nebenkosten gesondert in Rechnung gestellt. Der Ortsfremdenzuschlag wird nicht auf die noch zu erhebenden Gebühren, die aufgrund der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen zu entrichten sind, angerechnet.

Es soll ein Zuschlag von 50 % der jeweiligen Nutzungsgebühr für die in Anspruch genommenen Räumlichkeiten des Gemeindehauses erhoben werden.

Der Ortsfremdenzuschlag ist zu 100 % umsatzsteuerpflichtig.

Hinweis: Die Mustervereinbarung über den Ortsfremdenzuschlag ist als Anlage 3 beigelegt.

Der Ortsgemeinderat beschließt die Erhebung eines Ortsfremdenzuschlages in Höhe von 50 % der jeweiligen Nutzungsgebühr für die in Anspruch genommenen Räumlichkeiten des Gemeindehauses für die Zulassung der Benutzung durch Personen, die nach § 2 Abs. 1 der Benutzungssatzung der Ortsgemeinde Metzenhausen keinen Nutzungsanspruch haben.

Beratungsergebnis:

Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltungen
7 Ja-Stimmen		7	0	0

4) Widerspruchverfahren Ortsgemeinde Metzenhausen ./ Rhein-Hunsrück-Kreis

Widerspruchsverfahren Ortsgemeinde Metzenhausen ./ Rhein-Hunsrück-Kreis

Gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einer Windkraftanlage in der Gemarkung Metzenhausen vom 13.06.2018 wurde seitens der Ortsgemeinde Metzenhausen am 16.08.2018 Widerspruch eingelegt.

Über diesen Widerspruch wurde bisher noch nicht entschieden, da zunächst die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts über die Klage einer Privatperson in dieser Angelegenheit abgewartet werden sollte. Das Bundesverwaltungsgericht hat im Juli diesen Jahres die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision zurückgewiesen.

Das Widerspruchsverfahren soll nun ebenfalls weitergeführt werden. Auf Grund der vorgenannten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts werden die Erfolgsaussichten des Widerspruchs als sehr gering angesehen. Seitens der Verwaltung wird daher empfohlen, den Widerspruch zurück zu nehmen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Metzenhausen beschließt, den Widerspruch vom 11.07.2018, Widerspruchsverfahren bei Kreisrechtsausschuss RA-W 18/166, zurück zu nehmen.

Abstimmungsergebnis: 4 Ja-Stimmen 1 Nein-Stimmen 1 Enthaltungen

An der Beratung und Beschlussfassung nahm das Ratsmitglied Volker Klingels wegen Sonderinteresse gemäß § 22 GemO nicht teil.

5) Unterrichtung und Verschiedenes

Zu dieser Tagesordnung informierte der Ortsbürgermeister über folgende Themen, bzw. folgende Themen wurden angesprochen und diskutiert.

-Vorstellung Planung Dorfplatz

Hier informierte der Ortsbürgermeister, dass er mit der Planerin Andrea Misselhorn für den folgenden Montag, 19.00 Uhr ein Vorstellungstermin zwecks Vorstellung aktueller Plan, vereinbart habe.

-LED Dorfbeleuchtung

Durch die steigenden Strompreise kann es wieder interessant werden, die Dorfbeleuchtung auf LED umzustellen. Ein Wunschziel des Landrates sei es, dass alle Dorfbeleuchtungen des Landkreises umgestellt werden. Jedoch gibt es div. Schwierigkeiten, Vorgaben wie wiederkehrende Beiträge bei dieser Umstellung. Der Ortsbürgermeister will sich bei der VG informieren, was dies für die Einwohner von Metzenhausen bedeuten würde.

-Friedhof

Ein Ratsmitglied trug die Anfrage eines Mitbürgers bezüglich dem Rückbau von Gräbern vor. Die Ruhefrist in Metzenhausen beträgt 30Jahre. 12 Gräber haben diese Ruhefrist schon überschritten, so dass diese zurückgebaut werden könnten. Die Ratsmitglieder sind sich einig, dass der Rückbau doch immer über ganze Grabreihen erfolgen solle. Der Ortsbürgermeister wird die Familienangehörigen der betreffenden Gräber ansprechen.

-Kindergarten

Über den aktuellen Stand in Sachen Neubau, Erweiterung Kirchberg und Kappel etc. wurde hier kurz informiert

-Zukunfts-Check Dorf 2023

Hier informierte der Ortsbürgermeister über die Einladung zur Teilnahme am Förderprogramm "Zukunfts-Check Dorf" 2023.

Nach kurzer Diskussion waren sich die Ratsmitglieder einig an diesem Programm teilzunehmen. Ein entsprechender Beschluss soll für die nächsten Sitzung vorbereitet werden.

-Inspektion Rasenmäher

Der Ortsgemeinderat will das Angebot zum Check des Rasen Traktor durch die Firma Trapp annehmen.

-Glasfaserausbau

Ein Ratsmitglied schlug vor, ein kleine Infoveranstaltung durch Vodafone im Gemeindehaus zu veranstalten. Als Termin wurde der 2.Dezember vorgeschlagen. Eine entsprechende Einladung an alle Haushalte werde verteilt.

-Bürgermeisterdienstversammlung Landrat

Hier informierte der Ortsbürgermeister über die Themen der Bürgermeisterdienstversammlung am 26.9 mit dem Landrat.

Da keine weiteren Themen an diesem Abend anstanden, bedankte sich der Ortsbürgermeister bei den Ratsmitgliedern für die konstruktive Mitarbeit an diesem Abend und schloss gegen 22.15Uhr die Sitzung.